OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250275/4/AL/EP

Datum:
Linz, 13. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des Mag. Dr. A__, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 20. Februar 2026, GZ: PERSGO-2014-187958/80-MJ, betreffend Nichtgewährung von Auskünften nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informations-weiterverwendungsgesetz (Oö. ADIG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit E-Mail vom 28. Mai 2025 stellte der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) bei der Abteilung Personal des Amtes der Oö. Landesregierung einen umfangreichen Antrag auf Auskunft nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (Oö. ADIG), in eventu nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und fügte diesem zahlreiche Beilagen an (u. a. diverse Korrespondenzen, Aktenvermerke, Anonymverfügungen und Ermahnungen, Anzeige vom 17. Dezember 2023 an die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft). Er brachte im Wesentlichen vor, er könne seine Abberufung [Anm.: als Bezirkshauptmann von Braunau] nicht nachvollziehen, und begehrte *„Auskunft und Akteneinsicht in den gesamten Abberufungsverfahrensakt, Niederschriften […], wer im gegen [ihn] im Jahr 2019 geführten Abberufungsverfahren konkret was gesagt hat, insbesonders* [sic!] *welche Führungsmängel behauptet wurden, da [er] im gesamten Abberufungsverfahren nie erfahren habe, von wem welche Behauptungen auch puncto Führungsverhalten stammen.*" Er betonte, er habe im gesamten Abberufungsverfahren kein Recht auf Akteneinsicht oder Stellungnahme gehabt; insbesondere sei ihm nicht mitgeteilt worden, welche führungsbezogenen Vorwürfe vorlägen. Es sei ihm im gegenständlichen Auskunftsverfahren daher auch das Gutachten der Begutachtungskommission vorzulegen.

I.2. Mit Schreiben vom 21. Juli 2025 teilte die Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) dem Bf unter Anführung einer näheren Begründung mit, dass sie seinem Begehren nicht nachkommen werde.

I.3. Daraufhin beantragte der Bf mit E-Mail vom 2. September 2025 eine bescheidmäßige Erledigung der Angelegenheit.

I.4. Mit Bescheid vom 30. Oktober 2025, GZ: PERSGO-2014-187958/72-MJ, stellte die belangte Behörde unter Berufung auf §§ 1, 9, 11 und 16 Informationsfreiheitsgesetz und §§ 7, 9 und 35 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 fest, dass der Bf kein Recht auf Zugang zu den begehrten Informationen habe.

I.5. Ein inhaltsgleicher Bescheid der belangten Behörde, allerdings mit anderem Datum (3. November 2025) und anderer Geschäftszahl (GZ: PERSGO-2014-187958/73-MJ), wurde dem Bf im November 2025 zugestellt.

I.6. Gegen diese beiden Bescheide erhob der Bf mit E-Mail vom 28. November 2025 fristgerecht Beschwerde, woraufhin das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich diese Bescheide mit Erkenntnis vom

4. Februar 2026, LVwG-250263/3/BL/EP, wegen Anwendung einer falschen Rechtsgrundlage und Verstoßes gegen das Prozesshindernis der entschiedenen Sache (res iudicata) aufhob (protokolliert zu ON 2).

I.7. Mit Bescheid vom 20. Februar 2026, GZ: PERSGO-2014-187958/80-MJ, wies die belangte Behörde das Auskunftsbegehren des Bf nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz ab. Begründend führte sie im Wesentlichen aus, das Land Oberösterreich als Dienstgeber und der nunmehrige Bf hätten im Zusammenhang mit dessen Abberufung als Bezirkshauptmann am 12. März 2020 mehrere Regelungen als Ergänzung zum Dienstvertrag festgelegt. Punkt 3 dieser Regelungen sehe vor, dass der nunmehrige Bf die Wirksamkeit der vorzeitigen Abberufung als Bezirkshauptmann unwiderruflich akzeptiere. Darüber hinaus komme das Auskunftsbegehren de facto einer Akteneinsicht gemäß § 17 AVG gleich und stelle damit auf eine Umgehung der in § 35 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 dezidiert ausgeschlossenen Parteistellung ab. Das Recht auf Auskunft stelle kein Ersatzmittel für verfahrensrechtliche Rechtsbehelfe dar und diene nicht der Korrektur, Wiederaufnahme bzw. Wiederaufrollung abgeschlossener Verfahren. Die belangte Behörde sei daher nicht zur Zurverfügungstellung von Detailinformationen verpflichtet, wie sie etwa aus einer Akteneinsicht zu gewinnen wären.

I.8. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf fristgerecht Beschwerde und beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung abhalten, in der Sache selbst entscheiden und die begehrten Auskünfte *„1. betreffend das Amtsinspektionsverfahren und 2. betreffend das Abberufungsverfahren gem OÖ. ADIG*" erteilen, allenfalls die Verfassungsmäßigkeit des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 beim Verfassungsgerichtshof überprüfen lassen, in eventu den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die Behörde zurückverweisen. Sein Antrag auf Auskunft vom 28. Mai 2025 sei nicht antragsgemäß erledigt worden, weshalb er in seinem subjektiven Recht auf gesetzmäßige Auskunft verletzt worden sei. Er habe *„niemals auf [seine] Parteienrechte […] verzichtet, wie Pkt. 3 der Vereinbarung vom 12.03.2020 zu entnehmen*" sei. Auch enthalte die Vereinbarung vom 12. März 2020 *„keinen Verzicht auf ein Auskunfts- bzw. Informationsbegehren und keinen Verzicht auf Akteneinsicht*". Seine Anfrage sei deshalb weder als mutwillig zu qualifizieren gewesen noch stelle sie einen Vertragsbruch dar. Der Bf begehrte die Vorlage des Vertrags vom 12. März 2020 und die Vorlage der vorausgegangenen Schreiben der Personalabteilung *„mit der Androhung der Kündigung, des Entlassungsvorbehalts und der Versetzung in die LD 11*". Er führte weiters aus, mehrere Mitglieder der Begutachtungskommission seien befangen gewesen. Vor dem Hintergrund seines langen loyalen Dienstes für das Land Oberösterreich sei es nachvollziehbar, dass er *„alle konkret erhobenen Vorwürfe unter Nennung der Personen und die*

Ursachen [seiner] Abberufung, zu denen [er sich] im Abberufungsverfahren und im Amtsinspektionsverfahren entgegen §§ 17, 45 AVG nie äußern konnte, gem. OÖ. ADIG" erfahren wolle. Er begehre daher „*vollumfängliche Auskunft nach OÖ. ADIG zu diesen Daten/Aktenvermerken/Aufzeichnungen/Notizen, insbesondere hins. der Führungsmängelvorwürfe, wer welche Behauptungen aufgestellt hat*". Er habe „*gem. OÖ. ADIG einen Rechtsanspruch auf alle Auskünfte, Befragungen, Unterlagen etc., die im Amtsrevisionsverfahren bei der BH Braunau im Jahr 2019 gemacht wurden und die in den Rohbericht eingeflossen sind.*" Der Bf ersuchte in seiner Beschwerde überdies um Auskunft, „*warum § 10 Abs. 1 Z 3 Oö. Objektivierungsgesetz […] wissentlich verletzt wurde, da der Kommission kein Bezirkshauptmann/-frau […] angehörte*". Zum Beweis dafür, dass der Bf „*die erforderliche Führungskompetenz hatte und keinesfalls mutwillig eine Auskunft beantragt*" habe, führte er positive Äußerungen dritter Personen über sein Führungsverhalten als Bezirkshauptmann an.

I.9. Mit Vorlageschreiben vom 2. April 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der unter Punkt I. auszugsweise dargestellte Verfahrensgang wird als Sachverhalt festgestellt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, weil der vorliegende Akt erkennen lässt, dass von einer mündlichen Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache zu erwarten ist, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstanden. Das Begehren auf Auskunftserteilung stellt weder ein ziviles Recht noch eine strafrechtliche Anklage im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK dar (vgl. VwGH 11.04.2022, Ra 2021/11/0095 m. w. N.; VwGH 27.05.2020, Ra 2020/03/0019 m. w. N.).

Die Ladung und zeugenschaftliche Einvernahme der vom Bf namhaft gemachten Personen war mangels Entscheidungsrelevanz nicht erforderlich. Die angeführten Beweisthemen betreffen – zumindest mittelbar – das bereits abgeschlossene Amtsrevisions- bzw. Abberufungsverfahren, nicht aber für das Auskunftsverfahren relevante Umstände. Die Einvernahme der im Beschwerdeschriftsatz genannten Zeugen ist somit nicht dazu geeignet, verfahrensrelevante Tatsachen zu beweisen.

Entgegen der Ansicht des Bf vermögen auch Zeugenaussagen betreffend seine Führungskompetenz nichts an der vorliegenden Entscheidung zu ändern. Den (teilweise nur implizit gestellten) Beweisanträgen des Bf war deshalb nicht zu folgen. Nicht verfahrensrelevant waren außerdem der Vertrag vom 12. März 2020 bzw. die übrigen im Beschwerdeschriftsatz erwähnten Schreiben der Personalabteilung, weshalb die begehrte Vorlage derselben nicht veranlasst wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Artikel 151 Abs. 68 vierter Satz Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF. BGBl. I Nr. 89/2024, lautet:

„Auf die am 1. September 2025 anhängigen Verfahren gemäß den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder sind Art. 20 Abs. 3 und 4 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, die auf Grund des Art. 20 Abs. 4 erlassenen Gesetze und die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen weiter anzuwenden."

III.2. Die maßgebliche Bestimmung des Art. 20 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF. BGBl. I Nr. 89/2024, lautet:

„Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache."

III.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes (Oö. ADIG), LGBl. Nr. 46/1988 idF. LGBl. Nr. 64/2025, lauten:

„1. ABSCHNITT
Auskunftspflicht

§ 1
Auskunftspflicht

(1) Die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches jedermann Auskunft zu erteilen.

(2) Unter einer Auskunft ist die Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten zu verstehen, die dem Organ, das zur Auskunft verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind oder bekannt sein müssen.

§ 2

Recht auf Auskunft

(1) Jedermann hat ein Recht auf Auskunft. Auskunftsbegehren können mündlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. *(Anm: LGBl. Nr. 41/2000)*
(2) […]
(3) […]

§ 3

Nichterteilung einer Auskunft

(1) Auskunft ist nicht zu erteilen, wenn der Erteilung einer Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.
(2) Auskunft kann verweigert werden, wenn

a) die Auskunft offenbar mutwillig verlangt wird,

b) die Erteilung der Auskunft umfangreiche Erhebungen und Ausarbeitungen erfordert, die die ordnungsgemäße Besorgung der übrigen gesetzlichen Aufgaben des Organs wesentlich beeinträchtigt, oder

c) dem Auskunftswerber die gewünschten Informationen anders unmittelbar zugänglich sind.

(3) […]

§ 4

Auskunftserteilung

(1) Auskunft ist soweit wie möglich mündlich oder telefonisch zu erteilen.
(2) Auskunft ist ohne unnötigen Aufschub, tunlichst aber innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Auskunftsbegehrens zu erteilen. Wurde die schriftliche Ausführung oder die Verbesserung des Auskunftsbegehrens gemäß § 2 aufgetragen, so beginnt diese Frist mit dem Einlangen des schriftlichen oder verbesserten Auskunftsbegehrens. Kann diese Frist aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Auskunftswerber unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen.

§ 5

Bescheiderlassung

(1) Wird eine Auskunft verweigert (§ 3), so hat die Behörde (§ 6) auf Grund eines schriftlichen Antrages des Auskunftswerbers, in welchem das Auskunftsbegehren nochmals darzulegen ist, die Verweigerung mit schriftlichem Bescheid auszusprechen und die dafür maßgebenden Gründe anzugeben. *(Anm: LGBl. Nr. 41/2000)*
(2) Für die Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden. *(Anm: LGBl.Nr. 41/2000)*

§ 6

Rechtsschutz

(1) Zur Erlassung eines Bescheids gemäß § 5 ist zuständig:

[…]

5. wenn die zur Auskunftserteilung zuständige Stelle ein sonstiges dem Land organisatorisch zugeordnetes Organ ist, die Landesregierung, sofern im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist

[…]"

III.4. Vorweg ist festzuhalten, dass „Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfumfangs – jedenfalls nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH 29.10.2025, Ra 2024/08/0071). Bei der Beurteilung des Umfangs der Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichts kommt es darauf an, worüber die Behörde mit dem angefochtenen Bescheid abgesprochen hat (vgl. etwa VwGH 29.09.2025, Ro 2023/04/0045; 25.06.2024, Ra 2022/04/0167).

Spricht eine Behörde über ein Auskunftsbegehren ab, ist Sache des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht allein die Frage, ob die mit dem Auskunftsbegehren befasste belangte Behörde die Auskunft zu Recht oder zu Unrecht verweigert hat. Das Auskunftsbegehren kann im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht daher nicht mehr geändert oder erweitert werden; allfällige Änderungen sind vom Verwaltungsgericht – bei sonstiger Überschreitung der Sache des Beschwerdeverfahrens – nicht zu berücksichtigen (vgl. VwGH 02.02.2023, Ro 2023/13/0001; 28.06.2021, Ro 2021/11/0005).

In gegenständlich angefochtenem Bescheid vom 20. Februar 2026, GZ: PERSGO-2014-187958/80-MJ, hat die belangte Behörde über das Auskunftsbegehren des Bf vom 28. Mai 2025 abgesprochen und festgestellt, dass ihm *„das Recht auf Auskunft betreffend die mit seiner Absetzung als Bezirkshauptmann […] in Zusammenhang stehenden Unterlagen im begehrten Umfang bzw. in der begehrten Form nicht zukommt.*" Damit ist die Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht klar abgesteckt. Zu beurteilen war ausschließlich, ob die Erteilung der erwähnten Auskünfte zu Recht unterblieb. Eine Antragsausdehnung – etwa durch die Stellung weiterer Auskunftsbegehren oder anderweitiger Anträge – ist nicht zulässig. Auf die ergänzenden Fragen, deren Beantwortung der Bf in seinem Beschwerdeschriftsatz beantragte (vgl. etwa die Frage, *„warum § 10 Abs. 1 Z. 3 OÖ. Objektivierungsgesetz […] wissentlich verletzt wurde*"), war vom erkennenden Gericht daher ebenso wenig einzugehen wie auf die im Auskunftsbegehren vom 28. Mai 2025 gestellten Anträge, die von der belangten Behörde im gegenständlichen Bescheid nicht thematisiert wurden (z. B. Antrag auf Prüfung des Vorliegens disziplinär zu verfolgender Verletzungen gemäß § 7 AVG in Bezug auf bestimmte Personen [Punkt 2. im Schriftsatz vom

28.05.2025]; Antrag, näher angeführte „wahrheitswidrige Angaben" bestimmter Personen disziplinär zu ahnden [Punkt 3. im Schriftsatz vom 28.05.2025] oder Antrag, die Abberufungsentscheidung aufzuheben [lit. c im Schriftsatz vom 28.05.2025]).

Der Umstand, dass im Kopf des Bescheids lediglich der Antrag auf Bescheiderlassung vom 2. September 2025 und nicht auch der ursprüngliche Antrag vom 28. Mai 2025 erwähnt ist, ist aus Sicht des erkennenden Gerichts unerheblich. Aus einer Zusammenschau von Spruch und Begründung des angefochtenen Bescheids ergibt sich eindeutig, dass sich der normative Abspruch inhaltlich auf das Auskunftsbegehren vom 28. Mai 2025 bezieht. Eine Verletzung subjektiver Rechte des Bf liegt insofern nicht vor.

III.5. Der inhaltlichen rechtlichen Beurteilung des Auskunftsbegehrens ist außerdem voranzustellen, dass die Übergangsbestimmung des Art. 151 Abs. 68 vierter Satz B-VG für am 1. September 2025 anhängige Verfahren nach den Auskunftspflichtgesetzen die Fortgeltung der Art. 20 Abs. 3 und Abs. 4 B-VG und der auf Grund des Art. 20 Abs. 4 leg. cit. erlassenen Gesetze vorsieht (vgl. AB 2420 BlgNr 27. GP 16). Entscheidend für die Anwendung der alten, vor Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes geltenden Rechtslage ist, dass das Auskunftsbegehren vor dem 1. September 2025 gestellt wurde, weil mit der Stellung desselben das Verfahren eröffnet ist. Wann die bescheidmäßige Erledigung der Angelegenheit beantragt wurde, ist hingegen irrelevant, da das Auskunftsverfahren ein einheitliches Verfahren darstellt (vgl. *Miernicki,* IFG – Informationsfreiheitsgesetz [2024] Artikel 22a K56).

Das Auskunftsbegehren des nunmehrigen Bf langte Ende Mai 2025 bei der belangten Behörde ein; bei Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes am 1. September 2025 war das Auskunftsverfahren daher bereits mehrere Monate anhängig. Die rechtliche Beurteilung hatte gemäß Art. 151 Abs. 68 vierter Satz B-VG somit nach der alten Rechtslage – und damit unter Anwendung des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes – zu erfolgen.

III.6. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (Oö. ADIG), LGBl. Nr. 46/1988 idF. LGBl. Nr. 64/2025, haben die Organe des Landes über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches jedermann Auskunft zu erteilen. Unter einer Auskunft ist gemäß Abs. 2 par. cit. die Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten zu verstehen, die dem Organ, das zur Auskunft verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind oder bekannt sein müssen.

Das Recht auf Auskunft räumt nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs allerdings keinen Anspruch auf Akteneinsicht ein (vgl.

etwa VwGH 29.12.2022, Ra 2022/12/0012; 25.05.2020, Ra 2020/11/0031; 22.10.2013, 2012/10/0002). Es dient weder dazu, eine – allenfalls auch bereits im Verwaltungsverfahren abgelehnte – Akteneinsicht durchzusetzen (vgl. etwa VwGH 29.03.2017, Ra 2017/10/0021; 09.09.2015, 2013/04/0021), noch dazu, ein bereits abgeschlossenes Verwaltungsverfahren wieder aufzurollen. Vielmehr bedeutet Auskunftserteilung die Weitergabe von Informationen über einen Akteninhalt, die nicht jene Detailliertheit an Informationen aufweist, die bei der Einsicht in die Akten zu gewinnen wäre (vgl. etwa VwGH 25.11.2008, 2007/06/0084). Ein taugliches Auskunftsbegehren im Sinne der Auskunftspflichtgesetze liegt somit nur vor, wenn präzise Fragen gestellt werden, die einer konkreten Beantwortung zugänglich sind und nicht die Wiedergabe des gesamten Akteninhalts erfordern. Davon abgesehen bildet das Auskunftspflichtgesetz auch keine Grundlage für einen Rechtsanspruch auf die Ausfolgung von Kopien von Aktenteilen (vgl. etwa VwGH 09.09.2015, 2013/04/0021 m. w. N.), die Überprüfung behaupteter Verfahrensfehler eines Verwaltungsverfahrens (VwGH 09.09.2015, 2013/04/0021), die Ergründung von Motiven und Gründen behördlichen Handelns oder Unterlassens (vgl. VwGH 16.12.2025, Ra 2024/07/0205 m. w. N.) oder die Erlangung behördlicher Rechtfertigungen (vgl. VwGH 27.02.2013, 2009/17/0232).

III.7. Prozesserklärungen einer Partei sind ausschließlich nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen (vgl. VwGH 04.11.2025, Ra 2025/21/0103; 20.05.2025, Ra 2025/08/0049). Es kommt darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszwecks und der der Behörde vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss. Relevant sind nicht die Titulierung von Schriftsätzen und andere Äußerlichkeiten wie Bezeichnungen oder Formen, sondern der Inhalt, das erkennbare bzw. zu erschließende Ziel des Parteischrittes (vgl. VwGH 29.07.2020, Ra 2020/13/0046).

III.8. Das gegenständliche Auskunftsbegehren des Bf stellt eine derartige Prozesserklärung dar. Bei objektiver Betrachtung derselben ergibt sich, dass der Bf damit nicht nur die Beantwortung einzelner konkreter Fragen anstrebt, sondern einen umfassenden Einblick in die Akten des bereits abgeschlossenen Amtsrevisions- bzw. Abberufungsverfahrens gewinnen möchte. Dementsprechend beantragt er ausdrücklich, es möge ihm *„Auskunft und Akteneinsicht in den gesamten Abberufungsverfahrensakt*" und in die entsprechenden Niederschriften gegeben werden und mitgeteilt werden, *„wer im gegen mich im Jahr 2019 geführten Abberufungsverfahren konkret was gesagt hat, insbesonders* [sic!] *welche Führungsmängel behauptet wurden, da ich im gesamten Abberufungsverfahren nie erfahren habe, von wem welche Behauptungen auch puncto Führungsverhalten stammen*". Dieser Eindruck wird durch das Beschwerdevorbringen verstärkt. In diesem rechtfertigt der Bf unter anderem sein Handeln als Bezirkshauptmann und macht – etwa durch Befangenheitsvorwürfe in Richtung der damaligen Begutachtungskommission – (vermeintliche) Fehler im

Abberufungsverfahren geltend, wobei er einmal mehr betont, er habe sich *„[z]u den Vorwürfen des Rohberichts, also den Vorwürfen, die im Amtsinspektionsverfahren und damit vor und außerhalb des Abberufungsverfahrens […] erfolgt sind, und denen des Abberufungsverfahrens […] nie äußern*" können, weshalb er *„vollumfängliche Auskunft nach OÖ. ADIG zu diesen Daten/Aktenvermerken/Aufzeichnungen/Notizen*" begehre.

Der Bf verkennt mit seinem Vorbringen die rechtliche Reichweite der Auskunftspflichtgesetze. Diese verpflichten nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zwar grundsätzlich zur Erteilung von Wissenserklärungen, nicht aber zur Zurverfügungstellung von Detailinformationen, wie sie aus einer Akteneinsicht zu gewinnen wären. Derart umfassende, dem Wunsch nach Akteneinsicht gleichkommende Begehren, wie sie der Bf äußert, sind einer positiven Erledigung nach den Auskunftspflichtgesetzen nicht zugänglich. Der gegenständliche Antrag vom 28. Mai 2025 stellt folglich kein taugliches Auskunftsbegehren nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz dar (vgl. dazu etwa VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141; 27.02.1991, 90/01/0143).

Da das Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informations-weiterverwendungsgesetz im Übrigen auch keine Grundlage für einen Rechtsanspruch auf Ausfolgung von Kopien von Aktenteilen, die Überprüfung behaupteter Verfahrensfehler eines Verwaltungsverfahrens oder die Ergründung von Motiven und Gründen behördlichen Handelns oder Unterlassens bildet (vgl. Punkt III.6.), war spruchgemäß zu entscheiden.

III.9. Bei diesem Ergebnis erübrigte sich eine rechtliche Beurteilung des Auskunftsbegehrens im Hinblick auf die Ergänzung des Dienstvertrags vom 12. März 2020 bzw. im Hinblick auf das Oö. Objektivierungsgesetz 1994, ebenso wie eine rechtliche Auseinandersetzung mit der Frage, ob es mutwillig bzw. rechtsmissbräuchlich gestellt wurde. Auf die entsprechenden Ausführungen im Bescheid und im Beschwerdevorbringen – insbesondere auch auf das Begehren, die Verfassungsmäßigkeit des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 beim Verfassungsgerichtshof überprüfen zu lassen – war daher nicht näher einzugehen.

III.10. In Bezug auf den Antrag des Bf, das Verwaltungsgericht möge in der Sache selbst entscheiden und *„die begehrten Auskünfte 1. betreffend das Amtsinspektionsverfahren und 2. betreffend das Abberufungsverfahren gem OÖ. ADIG erteilen*", sei klarstellend ausgeführt, dass Gegenstand des Beschwerdeverfahrens in Angelegenheiten nach den Auskunftspflichtgesetzen nur die Prüfung des Bestehens eines subjektiven Rechts ist. Eine Auskunft an sich kann hingegen nicht Gegenstand des in der Sache zu treffenden Spruches des Erkenntnisses eines Verwaltungsgerichts sein. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht allein zu der spruchmäßigen Feststellung zuständig, dass die mit einem

Auskunftsbegehren befasste Behörde eine Auskunft zu Recht oder zu Unrecht verweigert hat. Gelangt das Verwaltungsgericht zu der Auffassung, dass die belangte Behörde die Auskunft zu Unrecht nicht erteilt hat, kann es lediglich diesen (feststellenden) Ausspruch treffen. Es wird somit ausschließlich über die Frage abgesprochen, ob ein subjektives Recht des Auskunftswerbers auf Erteilung der begehrten Auskunft besteht oder nicht. Dem Verwaltungsgericht ist es verwehrt, an Stelle der Behörde selbst inhaltlich Auskunft zu erteilen. (vgl. VwGH 16.12.2025, Ra 2024/07/0205)

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage zum Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informations-weiterverwendungsgesetz (Oö. ADIG) ist klar und eindeutig. Davon abgesehen weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen – einheitlichen – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Hingewiesen wird außerdem auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, wonach Auskunftsersuchen im Normalfall streng sachverhaltsbezogene Rechtsfragen mit sich bringen, die keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben. Schon deshalb sind solche Fälle in der Regel nicht als Rechtsfragen im Sinne von Art. 133 Abs. 4 B-VG zu qualifizieren (VwGH 16.07.2020, Ra 2020/02/0001 m. w. N.). Darüber hinaus liegt keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vor, wenn die revisionsgegenständliche Regelung – wie hier – bereits außer Kraft getreten ist und es nicht wahrscheinlich ist, dass noch über eine nennenswerte Anzahl vergleichbarer Fälle zu entscheiden sein wird (vgl. VwGH 16.12.2025, Ra 2024/07/0205).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas